

II. Nachtrag zu den Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung zum 22. April 2013 folgenden II. Nachtrag zu den Richtlinien zur Verleihung des Umweltschutzpreises vom 9. Juli 1984, einschließlich des I. Nachtrages vom 22. November 1993, beschlossen:

Artikel I

Ziffer VI. Preise

Abs. 1) Satz 1 erhält folgenden Text:

„Der Preisfond beträgt jeweils 250,00 €.“

Artikel II

Ziffer VII. Preisgericht

Abs. 1) erhält folgenden Text:

„Preisgericht ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.“

Artikel III

Der II. Nachtrag tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 23. April 2013

Stadt Neustadt (Hessen)
Der Magistrat

Thomas Groll
Bürgermeister